

anders verhalten als ein anderes mit ungleichmäßig großen Teilchen. Auch können hier nach neutrale Körper, wie Tone und BaSO₄, wegen ihrer großen Adsorptionsfähigkeit Nachdickungen bedingen. Dann ist es selbstverständlich, wenn in der Hauptsache die kolloiden adsorbierbaren Säuren und weniger die molekularen Säuren vermehrte Eindickungen hervorrufen. In Tabelle 2 ist eine Abhängigkeit der Stärke der Eindickung bei Standölen von dem Verhältnis mg KOH-Verbrauch der dispersen Phasen : mg KOH-Verbrauch des Ultrafiltrats zu erkennen. Ferner hat man eine Erklärung dafür, daß bei Anwendung verschiedener Verdünnungsmittel wegen unterschiedlicher Adsorptionsverhältnisse auch verschiedene Eindickungsgrade beobachtet werden.

Wir haben nur die kolloid-chemische Betrachtungsweise des Eindickens behandelt, weil es sich hier um die augenfälligste Reaktion für den Chemiker handelt. Man wird natürlich mit Hilfe unserer Ultrafiltrations- und Dispergierungsversuche auch andere Probleme, wie die der Bodensatzbildung, des Verlaufs und des Ölverbrauches, bei Anstrichfarben behandeln können. Und schließlich werden die zunächst wissenschaftlich aufgebauten Ultrafiltrations- bzw. Dispergierungsversuche durch speziellen Ausbau auch praktisch besonders bei den Bindemittelherstellern ausgewertet werden können.

[A. 81.]

Zur Wertigkeitsbezeichnung in der anorganischen Chemie.

Von Prof. Dr. ALFRED STOCK, Karlsruhe.

(Eingeg. 14. Juli 1934.)

Vor 15 Jahren empfahl ich¹⁾, die Wertigkeit durch Anhängen der betreffenden Zahl an den Elementnamen auszudrücken: Eisen-zwei-chlorid usw. Für Schrift und Druck schlug ich damals „Eisen(2)-Chlorid“ vor.

Diese Art der Wertigkeitsbezeichnung hat die früher üblichen im deutschen Schrifttum heute fast verdrängt, wozu vor allem ihre Anwendung in vielbenutzten Lehrbüchern (zuerst in K. A. Hofmanns „Lehrbuch der anorganischen Chemie“ und in der Neuauflage von „Gmelins Handbuch der anorganischen Chemie“) beitrug. Auch die von der Deutschen Chemischen Gesellschaft eingesetzte Nomenklaturkommission für anorganische Chemie²⁾ nahm sie an, mit der von mir selbst befürworteten Änderung, daß die römischen statt der arabischen Ziffern verwendet werden und die Bindestriche wegfallen sollten: Eisen(II)chlorid³⁾. Letzteres spart Raum; ersteres ist zweckmäßig, weil man auch sonst die Wertigkeit mit römischen Ziffern ausdrückt, z. B. Pb^{IV}Pb₂^{II}O₄, während die arabischen Ziffern, wie in den gewöhnlichen Formeln, die stöchiometrischen Verhältnisse wiedergeben.

Im deutschen Schrifttum herrscht hinsichtlich der Wahl der Ziffern, des Gebrauches der großen oder kleinen

Buchstaben, der Klammern und der Bindestriche rechte Willkür. E. H. Riesenfeld schreibt in seinem eben erschienenen „Lehrbuch der anorganischen Chemie“⁴⁾, das sich schnell Freunde erwerben dürfte, (S. 12): „zur Bezeichnung der Wertigkeitsstufe . . . werden vielfach statt der römischen die arabischen Ziffern gewählt, z. B. Eisen(2)-chlorid . . .“; er benutzt selbst die römischen.

Wenn es sich auch um eine sehr wichtige Frage und mehr um eine Äußerlichkeit handelt, so sollte man doch der jetzigen Verschiedenheit ein Ende machen. Als Vater dieser Wertigkeitsbezeichnung erlaube ich mir — indem ich mich besonders an die Verfasser von Lehr- und Schulbüchern und von Referaten wende — den Vorschlag, künftig durchweg einheitlich zuverfahren, aus den besprochenen Gründen zur Wertigkeitsbezeichnung ausschließlich die römischen Ziffern zu benutzen, zur Raumersparnis auf die Klammer zu verzichten und nur zu schreiben und zu drucken: EisenII-chlorid usw. [A. 88.]

*) S. Hirzel, Leipzig 1934.

Berichtigung.

In meinem 2. Fortschrittsbericht über Kautschuk⁵⁾ ist als Fußnote 80 a durch ein Versehen nochmals die Fußnote 79 abgedruckt worden. Es sollte das D. R. P. 558 890 der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zitiert werden, worin die Polymerisation von Diolefinen in Emulsionsform mittels seifenartiger Stoffe beschrieben ist.

R. Pummerer.

*) Diese Ztschr. 47, 209 [1934].

schaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist auch die dem Chemischen Laboratorium Fresenius zu Wiesbaden angegliederte Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation seit dem 1. Juli keine Anstalt der Landwirtschaftskammer mehr. Sie wird aber in der bisherigen Weise fortgeführt. Ihr Vorstand ist wie bisher Dr. R. Fresenius. (15)

RUNDSCHEIN

Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation Wiesbaden. Im Zuge des Neuaufbaus der bäuerlichen Berufsvertretung und der dadurch bedingten Auflösung der Landwirt-

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Technische Aufgabe ohne Angabe der Lösung. Das Reichsgericht hat die Berufung gegen das Urteil der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes, durch das ein Patent vernichtet wurde, zurückgewiesen¹⁾, da in dem Patentanspruch nur die technische Aufgabe gekennzeichnet, deren Lösung aber weder aus der Patentschrift zu entnehmen, noch für den Fachmann ohne weiteres gegeben war.

Es handelt sich um ein Patent für ein Leuchtschild. Vor dem Reichspatentamt hat die Klägerin ausgeführt, daß die Gegenstände des Patentes weder neu noch erfinderisch seien, so daß das Patent überhaupt nicht erteilt werden dürfe,

¹⁾ Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte, 122 [1934].

jetzt aber auf Klage für nichtig zu erklären sei (§ 10, Nr. 1 Pat.-Ges.). Zur Begründung hat die Klägerin ausgeführt, daß durch den Hauptanspruch eine klare und eindeutige Regel für die Herstellung von Leuchtbildern nicht gegeben sei. Das Reichsgericht hat die Berufung der Beklagten nach Anhörung eines Sachverständigen abgewiesen und die Entscheidung des Patentamtes bestätigt.

[GVE. 43.]

Prioritätsfrist gemäß Unionsvertrag. Gemäß Artikel 4 des Unionvertrages hat ein Anmelder innerhalb von zwölf Monaten nach Anmeldung der Erfindung in einem der zur Union gehörenden Staaten ein Prioritätsrecht. Irgendwelche inzwischen eingetretenen Tatsachen, vor allem die Veröffentlichung oder Ausübung der Erfindung usw. sind unwirk-